II. Das Ich in staatlicher Erziehung

menn das Ich sich weder räumlich noch zeitlich abgrenzen also auch nicht abschließen — kann, wenn das Ich gefühls= mäßig bas Dasein einer Umwelt erkennen und anerkennen muß, worüber es keine Macht bat, wovon es aber bis zur Silflosigkeit abhängig ist; so darf das Ich sich nicht darüber beschweren, daß zu seiner Zeit auch ein so unbekanntes Wesen wie der Staat die Band nach ihm ausstreckt.

Das 3ch beschwert sich auch kaum, es wundert sich höchstens und begrüßt ben erften Eingriff bes Staates in fein Leben, ben 3wang, zur Schule zu geben, je nach Anlage und Familienerziehung mit

Freude oder Berdruß.

So wenig das Ich ursprünglich von Raum und Zeit weiß, so wenig weiß es von Pflichten. Das Ich hat von Haus aus keinerlei Drang zur Bingabe, es ift ausschließlich beherrscht von Gelbftsucht. Aber das Sch, das allein den Antrieben überlaffen bleibt, die ihm seine Selbstfucht gibt, sein eingeborener Drang, sich, nur sich zu erhalten und zu fteigern, geht zugrunde. Daraus erwächst ber Kamilie das Naturrecht der Erziehung, das Recht, Die Gelbstfucht des Sche soweit zu verneinen, wie es zum Gedeihen des Iche notwendig ist.

Dasselbe Recht, die natürliche Selbstsucht des Ichs zu verneinen und in bestimmte Grenzen zurückzudrängen, nimmt ber Staat für sich in Anspruch, wenn er bas Sch zwingt, von seiner freien Zeit bie es bisher zum Spiel verwenden konnte - einen angemeffenen Teil ihm zu opfern und in der Schule und mit Arbeiten für bie Schule zu verbringen. Warum spielt das Ich? Beil es im Spiel vorhandenes Können übt und neues Können hinzugewinnt. Spielen ift Selbsterziehung. Spielend gibt daher auch die Familienerziehung

ihr Beftes.

Wenn nun der Staat der Meinung ift, daß Selbfterziehung und Familienerziehung nicht genügen, daß vielmehr zu gegebener Beit Die Schulerziehung hinzuzutreten habe; fo muß ber Staat damit